



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Nr. 4/2004	Personalrat der TU Chemnitz	Juli 2004
------------	-----------------------------	-----------

Dienstvereinbarung zur Vorbereitung der Einführung des neuen Steuerungsmodells (NSM) und der Anwendung DV-gestützter betriebswirtschaftlicher Methoden in der TU Chemnitz

Einige Hintergründe zum besseren Verständnis.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit einiger Zeit ist immer häufiger von den drei großen Buchstaben "S", "A" und "P" (Systeme – Anwendungen – Produkte) im Zusammenhang mit der Anwendung DV-gestützter Methoden der Mittelbewirtschaftung zu hören; es laufen seit Jahren Pilotprojekte (MOVE, Balanced Scorecard) zur Vorbereitung der Einführung eines Globalhaushaltes in der Zentralen Universitätsverwaltung.

Die teilweise rudimentären Kenntnisse über diese Projekte führen – in Verbindung mit der nun veröffentlichten Dienstvereinbarung zu diesem Thema - zu den verschiedensten Spekulationen, Mutmaßungen und auch Ängsten. Um dem etwas entgegenzuwirken, möchten wir mit dieser Veröffentlichung aufzeigen, welche Veränderungen möglicherweise demnächst auf einige Mitarbeiter unserer Universität zukommen werden. Die Universitätsleitung hat den Personalrat stets über diese Projekte informiert und teilweise mit eingebunden. Damit war es uns möglich, unsere Aufgaben im Rahmen des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes zu erfüllen. Ausdruck dieser Zusammenarbeit ist die vor wenigen Tagen mittels Kanzlerrundschreiben 26/2004 veröffentlichte Dienstvereinbarung zur Vorbereitung der Einführung eines neuen Steuerungsmodells (auch veröffentlicht auf der Homepage des PR, <http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/prsrat/test/dienstv.php>).

Wir möchten mit diesem Artikel nun etwas ausführlicher auf die Hintergründe und möglichen Folgen der Ablösung der derzeit eingesetzten Mittelverwaltungsverfahren (von HIS über Excel bis zu fakultätseigenen Speziallösungen) durch das neue Verfahren SAP eingehen. Die Einführung einer neuen Software zur betriebswirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung (vorzugsweise eines SAP – Produktes) in der Verwaltung des Freistaates Sachsen - und damit auch an der TU Chemnitz - bedeutet nicht einfach nur den Wechsel eines DV-Programms, sondern es ergeben sich weitreichende Veränderungen, die - über das Haushaltsdezernat und die "Mittelbewirtschaftler" in den Fakultäten hinaus - große Teile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Universität betreffen werden.

Um unsere Ausführungen verständlich zu halten, werden wir zuerst die Situation in Sachsen darstellen, die zur Einführung eines NSM einschließlich Systemsoftware führt, dann kurz die Software von SAP vorstellen, danach auf die besondere Situation der Hochschulen eingehen und, als Ausblick, die damit verbundenen möglichen Veränderungen skizzieren.

Der Anlass

Im Wesentlichen gibt es zwei Gründe für die jetzt anstehenden Neuerungen in der Sächsischen Verwaltung.

Zum einen die fatale finanzielle Situation aller öffentlichen Haushalte. Die Ursachen hierfür liegen in einem immer stärker wachsenden Schuldenberg infolge Versäumnisse der letzten Jahre von Bund, Länder und Kommunen. Für Sachsen kommt noch ein drastischer Bevölkerungsrückgang hinzu. Jeder von uns hat die Auswirkungen wie Abgabenerhöhungen, Sozial- und Leistungsabbau von öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungen schon zu spüren bekommen.

Sitz: TU Chemnitz, Thüringer Weg 11	Anschrift: TU Chemnitz, 09107 Chemnitz	Tel.: 0371/531 2630	Fax: 0371/531 2619
Internet: http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/	E-Mail: Personalrat@tu-chemnitz.de	Redaktion: Raschke	

Um dem entgegenzusteuern, befassen sich seit einiger Zeit die öffentlichen Institutionen auf allen Ebenen mit der Verwaltungsmodernisierung. In Sachsen ist dieser Prozess seit etwa Mitte der neunziger Jahre unter dem Begriff "NSM" (Neues Steuerungs-Modell) im Gange. Weitere Stichwörter in diesem Zusammenhang lauten: Ausgliederung bzw. Privatisierung von Einheiten (z. B. Museen, Krankenhäuser), Reorganisation, AKV-Prinzip (Aufgabe, Kompetenz, Verantwortung), Produktkatalog, Outputsteuerung, KLR (Kosten- und Leistungs-Rechnung), effizientes Verwaltungshandeln, Integrierte Ressourcensteuerung, Controlling, u.s.w.

Für die Sächsischen Hochschulen werden sich durch die abzuschließenden Ziel- bzw. Leistungsvereinbarungen zwischen dem SMWK und den einzelnen Hochschulen weitere Veränderungen ergeben. Kennzeichen dieser Entwicklung sind u. a. der Globalhaushalt, eine größere Eigenverantwortung und höhere Autonomie.

Der zweite Grund ist die Notwendigkeit, einige schon in die Jahre gekommene Verfahren ersetzen zu müssen. Heterogene Systemlandschaften und zahlreiche unterschiedliche Fachverfahren kennzeichnen die DV der öffentlichen Verwaltungen. Dadurch entstehen immense Wartungs- und Pflegekosten. Diese Ausgaben sprechen gerade in Zeiten knapper öffentlicher Kassen und defizitärer Haushalte für die Einführung einer einheitlichen offenen und flexiblen DV-Infrastruktur.

Diese Gründe führen nun dazu, dass nicht einfach nur die Programme ersetzt, sondern eine neue informationstechnische Infrastruktur geschaffen werden soll, die auch den zukünftigen neuen Aufgaben, die durch die anstehende Verwaltungsmodernisierung entstehen werden, gewachsen ist.

SAP-Produkte

Vor diesem Hintergrund hat die Universitätsleitung im Zuge der Erneuerung der Abrechnungsverfahren nun eine neue Software gesucht, die zum einen die alten Verfahren ersetzen kann und zum anderen die Verwaltungsmodernisierung unterstützt.

Dieses kann nur ein Integriertes Verfahren (Integriertes Verfahren: ein Programm für alle Aufgaben statt wie bisher für jede Aufgabe ein eigenständiges Programm) mit einheitlicher Datenhaltung leisten. Man hat sich in unserer Universität für einen umfangreichen Test des Produktes R/3 der Firma SAP aus Walldorf entschieden. SAP ist der Marktführer von betriebswirtschaftlicher Anwendersoftware mit über 22.500 Kunden in über 120 Ländern.

Das besondere an dem System von SAP ist seine Modularität. Damit kann man sich die Software aus einzelnen Bausteinen, ganz nach den jeweiligen Bedürfnissen, zusammenbauen. Die Module, die SAP anbietet, sind so vielfältig wie die Arbeitsabläufe, die in einem Unternehmen oder einer Verwaltung vorkommen. Im Zuge der Umsetzung des Hochschulvertrages bietet sich an, gleichzeitig auch die hochschulinternen Verwaltungsprozesse zu modernisieren. Die neue Software unterstützt beim Finanzmanagement und Controlling sowie bei der Materialverwaltung. Die Universität ist damit in der Lage, Budgets flexibel zu planen und ihr Rechnungswesen nach dem geltenden Gesetz und auf Grundlage der doppelten Buchführung abzuwickeln. Gleichzeitig stehen umfassende Analyse- und Berichts-Tools zur Verfügung.

Neben finanzieller Transparenz und kameraler sowie kaufmännischer Buchführung erlaubt die Lösung dank der hohen Integrationsfähigkeit und Skalierbarkeit nicht nur, qualitativ hochwertige Dienstleistungen in kurzer Zeit zu erbringen, sondern stärkt auch die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Universität.

Die besondere Situation an Hochschulen

Für die Universität haben sich durch den Wandel der äußeren Bedingungen in den letzten Jahren noch ganz andere Schwierigkeiten ergeben. Die Hochschulen sehen sich immer mehr einer globalen Konkurrenz mit anderen – auch nichtwissenschaftlichen – Institutionen ausgesetzt. Sie sind gefordert, sich dem Gedanken der Wirtschaftlichkeit zu stellen und sich neue (einnahmefähige) Tätigkeitsfelder (Forschung, Weiterbildung) zu erschließen. Sie müssen der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über die Verwendung der erhaltenen Mittel ablegen und haben letztlich auch unter der zunehmenden Mittelknappheit der öffentlichen Hand zu leiden (Sparverpflichtung).

Einige Aspekte der neuen universitären Zeitrechnung sind:

- Das Benchmarking mit anderen Unis. Sie haben alle schon von den Vergleichen im SPIEGEL, FOCUS oder STERN, um nur einige zu nennen, gelesen. Dabei ist die TU Chemnitz oft auf vorderen Plätzen genannt; diese guten Ergebnisse sind zumindest zu halten.
- Die in letzter Zeit immer wieder diskutierte Forderung der (zumindest teilweisen) Mittelverteilung nach Leistung (Zielvereinbarungen).
- Die im Zuge der Leistungsvereinbarung mit dem SMWK obliegende Verpflichtung zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie der periodischen Berichterstattung.

Alle diese Anforderungen machen es notwendig, standardisierte Leistungen zu erfassen (Produktkatalog, wird z.Z. gemeinsam mit TU Dresden erarbeitet) und sie in Relation zu den erhaltenen Mitteln oder anderen messbaren Größen zu setzen. Die hierfür benötigten Daten sind größtenteils auch jetzt schon verfügbar, jedoch muss man sie sich aus diversen DV-Anwendungen, Zettelkatalogen oder Excel-Tabellen von unterschiedlichen Stellen zusammensuchen, um sie dann wieder in ein neues Programm einzugeben und nun endlich die erforderlichen Ergebnisse extrahieren zu können.

Ferner sucht die Universität schon seit langem eine leistungsfähige Lösung zur Drittmittel-Projekt-Verwaltung. Ruft man sich in Erinnerung, welche Klimmzüge zur Zeit für die Erstellung der Mittelnachweise bei den Drittmittelprojekten erforderlich sind, verwundert es nicht, dass fast alle Arbeitsbereiche und Fakultäten ihre eigenen "Nebenbuchhaltungen" in Excel-, Access- oder selbstentwickelten Anwendungen unterhalten. Das ist aber mit der Notwendigkeit verbunden, schon einmal erfasste Daten erneut eingeben zu müssen. Die hieraus resultierende Fehlerträchtigkeit, die Zeitverluste und die Doppelarbeit dabei sind augenscheinlich.

Hier und heute

Dies ist der Stand der Dinge aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt. Entschieden ist, außer der Einführung eines Neuen Steuerungsmodells in nächster Zeit auch an unserer Universität, noch nichts. Ob die Universität eine Lösung mit SAP einführen wird, ist offen.

Ausblick

Allerdings sind die Weichen schon in Richtung Zukunft gestellt worden. Unter dem Eindruck der knappen Mittel und dem gedeckelten Budget werden in den Zielvereinbarungen mit dem SMWK sicher die Einführung eines leistungsfähigen Controlling-Werkzeugs auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung festgeschrieben werden. Eine generelle Festlegung auf eine einheitliche Softwarelösung für alle Verwaltungen des Freistaates Sachsen steht aber noch aus; es laufen bisher nur einzelne Pilotprojekte. Da das Programm also noch nicht vorgegeben ist, versucht die TU Chemnitz nun, ein System zu etablieren, das möglichst alle an uns gestellten Anforderungen (auch zukünftige) erfüllen kann.

Allerdings muss ein System, dessen Einführung einen nicht geringen Betrag kostet, zumindest aus Sicht des Finanzministers diese Kosten auch irgendwie wieder hereinholen. Denn gerade der Aspekt der Kostenreduzierung ist ja der Sinn einer solchen Investition in neue DV vor dem Hintergrund leerer Kassen. Und hier kommt nun zum Tragen, dass es nur eine integrierende Software sein kann. Sie wird über kurz oder lang die meisten anderen zur Zeit genutzten Verfahren ersetzen, um eine einheitliche Bedienung und Datenhaltung zu ermöglichen, die heutigen Brüche zu eliminieren und so eine ganzheitliche Aufgabenbearbeitung quer über die gesamte Universität zu ermöglichen. Das wiederum hat zur Folge, dass einige der heute zu erledigenden Tätigkeiten vereinfacht, zusammengefasst und verlagert werden können oder ganz wegfallen. In der Konsequenz bedeutet dies auch für die TU Chemnitz langfristig eine Veränderung im Verwaltungsbereich mit dem Ziel eines effektiveren Personaleinsatzes.

Diesen Prozess auch im Sinne der Beschäftigten der TU Chemnitz mitzugestalten und zu begleiten, wird eine der Aufgaben des Personalrates in den nächsten Jahren sein.

Thema: Änderung der Sächsischen Urlaubsverordnung (SächsUrlVO)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Ergänzung zu unserer PR-Info 02/2004 zum Thema Urlaub möchten wir auf **Veränderungen der Sächsischen Urlaubsverordnung für Beamte des Freistaates Sachsen** aufmerksam machen. Der Wortlaut der Neufassung der „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub von Beamten und Richter im Freistaat Sachsen“ vom 02. März 2004 ist im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5/2004 (<http://www.recht-sachsen.de/GBL/ges0405.pdf>) mit Datum 08. April 2004 bekannt gegeben. Die Änderung der SächsUrlVO ist seit 31.01.2004 in Kraft.

Neben der Anpassung einiger Paragraphen an geänderte Begriffe in anderen Gesetzen und Verordnungen sowie der Präzisierung einzelner Vorschriften ist vor allem § 6 geändert und erweitert worden. Hier der Wortlaut:

§ 6

Antritt und Verfall, Anspargung von Erholungsurlaub

- (1) Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr genommen werden. Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4.
- (2) Erholungsurlaub von Beamten, die nach dem 01. Juli in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, verfällt erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.
- (3) Hat der Beamte den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn der Elternzeit nach der Sächsischen Elternzeitverordnung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im folgenden Urlaubsjahr zu nehmen.
- (4) Der Beamte kann auf Antrag je Urlaubsjahr die zwanzig Arbeitstage übersteigenden Erholungsurlaubstage ansparen, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Antrag ist bis zum Ende des Urlaubsjahres zu stellen. Der angesparte Erholungsurlaub verfällt, wenn er nicht spätestens im fünften Urlaubsjahr, das auf das Urlaubsjahr folgt, genommen wurde. § 2 Abs. 6 (*Sonderregelungen bei Abweichung von 5-Tage-Woche, Erläuterung PR*) ist entsprechend anzuwenden. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Erholungsurlaubs von mehr als dreißig Arbeitstagen oder eine Inanspruchnahme von Erholungsurlaub und angespartem Erholungsurlaub von insgesamt mehr als dreißig Arbeitstagen ist mindestens drei Monate vor Urlaubsantritt zu beantragen.

Diese Neufassung des § 6 führt zu einigen positiven Veränderungen und trägt zur Flexibilisierung der Arbeitszeit bei.

Am Grundsatz der Gewährung des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr hat sich nichts geändert. Grundsätzlich bedeutet juristisch jedoch immer, es gibt auch weiterhin die Möglichkeit, Resturlaub nach Ende des Urlaubsjahres zu nehmen. Resturlaub kann nun bis Ende September des darauffolgenden Jahres genommen werden; es müssen keine besonderen Einzelfälle mehr betrachtet werden. Das bedeutet, dass statt der bisherigen Termine generell der 30. September gilt, wobei allerdings zu beachten ist, dass Urlaub, der nicht bis zu diesem Stichtag in Anspruch genommen wurde, verfällt. Es genügt somit nicht, den Urlaub bis zum 30. September anzutreten, sondern der letzte (gültige) Rest-Urlaubstag darf spätestens auf den 30. September datiert sein.

Die zweite Neuerung betrifft Abs. 4. Bei verantwortlichem Umgang mit dieser Neuregelung und langfristiger Abstimmung mit seinem Fachvorgesetzten ist es somit möglich, ein „Urlaubszeitkonto“ anzusparen, um eventuell langfristig geplante lange Urlaubsreisen (es muss sicher nicht gleich eine Weltreise sein) oder auch andere persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu verwirklichen.

Diese Regelungen gelten **vorerst nur für Beamte**; eine Anwendung für tarifrechtlich beschäftigte Arbeiter und Angestellte ist unserer Meinung nach durchaus überlegenswert.

Falls Sie noch Fragen zum Sachverhalt haben, können Sie natürlich auch weiterhin die Sprechstunden des Personalrates nutzen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender